Montag den 13ten Octobris 1783.

Praes. Mons. Schultheiß Otz.

Assessores. Mess.rs Johan Wg. Neubach, Stadtschr., Nicolaus Bregger, Balthasar, und Balthasar Mess.rs Landvogt Botz von Schwarzenburg, Oberbogt Haller, ed Bleichers Müller.

H. Samuel Flüß, Maria Steiner — Seine Hr. Samuel Flüß, Mahler und Bürger allhier, und der Tit. Maria Steiner von Murg,

Sieur Marc Blanchet, Jeanne Marie Ferraud — Seine, dem Sieur Marc Blanchet, Bürger von Lubiz, und der ~~Tochter~~ Jungfr. Jeanne Marie Ferraud von allda, und

Tit. Noble Demoiselle Antoinette Bourgeois — der Tit. Noble Demoiselle Antoinette ~~Bourgeois~~ Bourgeois von Yverdon, für ihr Sohn allein, erschien

Ehesteuer ad formam.

Hans Lerstepfer, Anna Bützer — Wegen hiesig von Zugeschalteten streitigen Ehesachen Hans Lerstepfer und Anna Bützer, haben Sie dem gerichtlichen Bund der Klägerin zu Folg, solche der Ehe halb des gänzlichen von einander zu scheiden, die beygebogenen Scheidbriefen des Umstandes enthalten, solche behörigen Orts einschreiben, und nachhero dere Partheyen zu stellen zu lassen, Sie ersuchen freundlich auftragen, da Sie auf Sub 11ten August mont. letzthin die Bestimmung der abbrüchigen Sache des Lerstepfers mit der Elisabeth Wolf von Zofingen suspendiert

haben; als haben Wir ihme auferlegt eine fünfzehendtägige Chorgrichtliche Befangenschaft hinder Ehrg ausstehen auferlegt.

Hans Peter Pfister

Anna Pfister

Ocherdbrief. Wir Richter und Rechtsprechere. Thun Kund hiemit, als den heutigen Tags vor Uns erschienen, die streitigen Eheleuth Hans Peter Pfister und Anna Pfister von Walterswil, Ersteres mit Beystand ihres Vaters und darauf die Ehefrau aus Bemeld des Ersten ihrem Ehemann begangenen und vor Uns erstrom 11. August letsthin beurtheilten Ehebruchs auf die gänzliche Scheidung geschlossen, der Ehemann den Partheyen nichts einzuwenden gebrüst hat. Dahaben Wir ihra in ihrem rechtlichen Begehren Willfahrt, und demnach das zwischen diesen Partheyen bis dahin gehaftete Band der Ehe, bracht habenden Verbalts, von nun an gänzlich aufgelöst und zernichtet, und sie beyde wieder in ihre vorige Freyheit gesetzt, dergestalt, daß dem Ehebrecher, dem schuldigen Ehemann aber acht Ganze Monat Wartzeit vor andrweitiger Verehlichung vorgeschrieben seyn sollen, damit sich das Weib, und zwar der Ehemann mit Vorbehalt eines Zeugnis des Ersten Aufführungs Ruhmes Uns um die allfällige Erbilligung anzumelden haben werden.

Was dann die diesen Scheidungen halb

aufgetauchene Unkosten betrifft, so haben Wir dem Ehemann als unterliegender Partey auf Moderation hin darinne erkennt, wegen der Scheidung zeitlichen Bedts aber die Partheyen an den Competirlichen Richter gewiesen.

Jeane Mieville

Fr. Benjamin Jomini

Petterlisegen Gubernator. Wir haben die anwesende Jeane Mieville von Sedeilles liegende Leibes Frucht dem hiesigen Commissario Benjamin Jomini von Vallorbe liegen als gestandenen Vater, Beyschlafmanns, Hey-rats und Erhaltung halb als unehlich zugesprochen, der gestalten, daß der die selbe sechs Monat nach der Geburt gegen Erlag der Bronne Unendlosen an die Mutter zur alleinigen Verpflegung übernommen und um alle dieser Paternitets Beschädts halb vorgegangene Unkosten auf Moderation hin erkennt seyn sollen; die abbüßung dieses ineffahren Ehebruchs betreffend haben Wir solche in Betrachtung der gutherzigen Selbstanzeige als eines heiligen Fehlers, bis die Besatzung beschreiben, es seye durch abbüßung an Leib oder Gut bestimmt, und übrigens dem Vater von Besagtem Kind das Beneficium silentij gestattet, mithin Ehr. Gubernator freundlich anstragen wollen, gegenwärtiges in der Vill gehörigen Orts einschreiben zu lassen, auch nicht weniger zu scheinen, und der zinnen Ehrsamen Lauter Bäuhrem diesem Schreiben beygefügt.

Die Toleranz Schein ad formam